

## Hochlastzeitfenster 2015 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV - MITTELSPANNUNG -

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf.

Auf Basis der Vorgaben der Festlegung (BK4-13-739) der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster für 2015:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dez.- Feb.	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Bei Entnahme in der Mittelspannung	8:45 – 09:00 9:15 – 14:45	keine	keine	8:45 – 09:00 9:30 – 12:00 13:00 – 13:15 15:30 – 15:45

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert.

Winter	01. Dezember – 28/29. Februar
Frühling	01. März – 31. Mai
Sommer	01. Juni – 31. August
Herbst	01. September – 30. November

Zu Inanspruchnahme eines „Sonderentgeltes“ müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Wir verweisen auf die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 (BK4-13-739).